



IG Metall Vorstand

**Tarifvertrag über Branchenzuschläge für
Arbeitnehmerüberlassungen
in der Metall- und Elektroindustrie**

Abschluss:	22.05.2012
Gültig ab:	01.11.2012
Kündbar zum:	31.12.2017
Frist:	3 Monate zum Jahresende erstmalig zum 31.12.2017

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP),

Universitätsstraße 2 - 3a, 10117 Berlin

und

iGZ – Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ),

Portal 10, Albersloher Weg 10, 48155 Münster

- einerseits -

und

IG Metall Vorstand,

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

- andererseits -

vereinbaren den folgenden

Tarifvertrag über Branchenzuschläge

für Arbeitnehmerüberlassungen

in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
2. Fachlich: Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) und des Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einen Kundenbetrieb der Metall- und Elektroindustrie einsetzen. Als Kundenbetrieb der Metall- und Elektroindustrie gelten

die Betriebe folgender Wirtschaftszweige, soweit sie nicht dem Handwerk zuzuordnen sind:

- NE-Metallgewinnung und –verarbeitung, Scheideanstalten
- Gießereien
- Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung
- Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden
- Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen
- Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau
- Automobilindustrie und Fahrzeugbau
- Luft- und Raumfahrtindustrie
- Schiffbau
- Elektrotechnik, Elektro- und Elektrotechnikindustrie
- Hardwareproduktion
- Feinmechanik und Optik
- Uhren-Industrie
- Eisen-, Blech- und Metallwaren
- Musikinstrumente
- Spiel- und Sportgeräte
- Schmuckwaren

sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sonstigen Hilfs- und Nebenbetrieben und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe artverwandter Industrien.

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag. In dem Vertrag gem. § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten. Ohne eine eindeutige Angabe des Kundenbetriebs zum angewandten Tarifvertrag kann das Zeitarbeitsunternehmen den TV BZ ME anwenden.

3. Persönlich: Für alle Beschäftigten, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden. *)

§ 2 Branchenzuschlag

- (1) Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb der Metall- und Elektroindustrie einen Branchenzuschlag.
- (2) Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt. Unterbrechungszeiten einschließlich Feiertage, Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeitstage, die die Dauer von 3 Monaten unterschreiten, sind keine Unterbrechungen im vorgenannten Sinne.

(3) Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

- nach der sechsten vollendeten Woche 15 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 20 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 30 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 45 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 50 %

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages Zeitarbeit, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal–Dienstleistungen e. V. - BZA - und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV BZA) bzw. des Entgelttarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. - iGZ - und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit (im Folgenden ETV iGZ), je nach Einschlägigkeit.

- (4) Der Branchenzuschlag ist auf die Differenz zum laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs beschränkt. Bei der Feststellung des Vergleichsentgelts im Kundenbetrieb bleibt das Äquivalent einer durchschnittlichen Leistungszulage der Branche unberücksichtigt. Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.
- (5) Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen. Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und den Tarifverträgen für BZA und iGZ, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- (6) Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Entgelts gemäß § 13.2 MTV BZA bzw. Teil der Grundvergütung gemäß § 2 Abs.1 Entgelttarifvertrag iGZ.

§ 3 Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen

Erhält der Arbeitnehmer einen Branchenzuschlag nach diesem Tarifvertrag, entfallen Ansprüche auf Zuschläge nach § 4 ETV BZA bzw. § 5 ETV iGZ.

§ 4 Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb

- (1) Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus den Entgelttarifverträgen BZA / iGZ in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.

- (2) Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten.
- (3) Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.

§ 5 Anpassung an Tarifierhöhungen

Die Anpassung des Branchenzuschlags an Tarifierhöhungen erfolgt entsprechend der zwischen den Tarifvertragsparteien gesondert getroffenen Verfahrensregelung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 6 Einführung des Tarifvertrags

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnen die für die Berechnung des Branchenzuschlages maßgeblichen Einsatzzeiten im jeweiligen Kundenbetrieb neu zu laufen.
- (2) Für Mitarbeiter, die am 1. November 2012 bereits 6 Wochen oder länger im ununterbrochenen Einsatz im Kundenbetrieb stehen, gilt die erste Stufe nach § 2 Abs. 3 bereits ab dem 1. November 2012 als erfüllt. Dieser Mitarbeiter erreicht die nächste Stufe am 15. Dezember 2012 und die dann folgenden weiteren Stufen zu den entsprechenden Zeitpunkten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2012 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2017, gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung kann von jeder der Tarifvertragsparteien ausgesprochen werden. Die Kündigung einer Partei der Arbeitgeberseite entfaltet Wirkung auch für die andere Tarifvertragspartei. Die Kündigung durch die Gewerkschaftsseite wirkt gegenüber beiden Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite, auch wenn sie nur gegenüber einer Partei der Arbeitgeberseite ausgesprochen wurde.

- (4) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.
- (5) Führen diese 6 Monate nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (6) Dieser Tarifvertrag gilt unverändert weiter, wenn sich die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelttarifverträge in der Nachwirkung befinden.

Frankfurt, den 22. Mai 2012

Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister e.V.

Industriegewerkschaft Metall

iGZ- Interessenverband Deutscher
Zeitarbeitsunternehmen

Verfahrensregelung zur Anpassung des Branchenzuschlags an die Entgeltentwicklung in der Metall- und Elektro-Industrie

Zur Anpassung des Branchenzuschlags an die allgemeine Tarifentwicklung wird folgende Verfahrensregelung vereinbart:

1. Die Entgeltgruppe 4 Stufe C des Tarifgebietes Bayern der Metall- und Elektro-Industrie ist die Referenzentgeltgruppe für die weitere Dynamisierung des Branchenzuschlages. Als Referenzentgeltgruppe zum Vergleich der Tarifentwicklung der Entgelttarifverträge BZA / iGZ gilt die Entgeltgruppe 3 des Entgelttarifvertrages für die Zeitarbeit.
2. Das Entgelt der Referenzentgeltgruppe M+E einerseits und das Entgelt der Referenzentgeltgruppe BZA / iGZ zuzüglich dem Branchenzuschlag für eine Einsatzdauer bis zu 3 vollendeten Monaten, bis zu 5 vollendeten Monaten, bis zu 7 vollendeten Monaten, bis zu 9 vollendeten Monaten und nach 9 vollendeten Monaten andererseits werden zum 01. November 2012 zueinander ins Verhältnis gesetzt.
3. Bei allen folgenden Anpassungsschritten wird der Branchenzuschlag für eine Einsatzdauer bis zu 3 vollendeten Monaten, bis zu 5 vollendeten Monaten, bis zu 7 vollendeten Monaten, bis zu 9 vollendeten Monaten und nach 9 vollendeten Monaten so verändert, dass nach einer Erhöhung der BZA- / iGZ-Entgelte das jeweils entsprechende nach Ziff. 2 berechnete Verhältnis der Referenzentgelte inklusive dem Branchenzuschlag wieder erreicht wird.
4. Der Branchenzuschlag wird jeweils zum Zeitpunkt der Erhöhung der BZA- / iGZ-Entgelte neu ermittelt und neu festgelegt. Die Anpassung erfolgt nur in vollen Prozentschritten. Der Branchenzuschlag wird auf Verlangen einer Partei bei einer Veränderung der Entgeltrelationen zwischen den Referenzentgeltgruppen M+E und BZA / iGZ angepasst, frühestens jedoch zwölf Monate nach der letzten Anpassung des Branchenzuschlags.

Bei einer disproportionalen Erhöhung der BZA- / iGZ-Entgelte gilt: Der Branchenzuschlag wird auf Verlangen einer Partei jeweils zum Zeitpunkt der Erhöhung der BZA- / iGZ-Entgelte unter Zugrundelegung des in der Technischen Kommission gefundenen Verfahrens neu ermittelt und neu festgelegt, wobei eine Neuverhandlung über die Grundlagen zur Ermittlung des Branchenzuschlags ausscheidet.

Berechnung Branchenzuschlag pro Stunde und pro Monat



Tarifpolitik
Vorstand

Tarifpolitik											Vorstand
Branchenzuschlag in €uro											
BZA/iGZ West		nach 6 Wochen		nach 3 Monaten		nach 5 Monaten		nach 7 Monaten		nach 9 Monaten	
Tarifentgelte (ab 01.11.12)		15% Monatlich		20% Monatlich		30% Monatlich		45% Monatlich		50% Monatlich	
EG	Entgelt/h										
EG_1	8,19 €	1,23 €	186,55 €	1,64 €	248,74 €	2,46 €	373,11 €	3,69 €	559,66 €	4,10 €	621,85 €
EG_2	8,74 €	1,31 €	198,69 €	1,75 €	265,42 €	2,62 €	397,38 €	3,93 €	596,06 €	4,37 €	662,80 €
EG_3	10,22 €	1,53 €	232,06 €	2,04 €	309,41 €	3,07 €	465,63 €	4,60 €	697,68 €	5,11 €	775,03 €
EG_4	10,81 €	1,62 €	245,71 €	2,16 €	327,61 €	3,24 €	491,41 €	4,86 €	737,12 €	5,41 €	820,53 €
EG_5	12,21 €	1,83 €	277,56 €	2,44 €	370,07 €	3,66 €	555,11 €	5,49 €	832,67 €	6,11 €	926,70 €
EG_6	13,73 €	2,06 €	312,44 €	2,75 €	417,09 €	4,12 €	624,88 €	6,18 €	937,32 €	6,87 €	1.041,97 €
EG_7	16,03 €	2,40 €	364,01 €	3,21 €	486,86 €	4,81 €	729,53 €	7,21 €	1.093,54 €	8,02 €	1.216,39 €
EG_8	17,24 €	2,59 €	392,83 €	3,45 €	523,26 €	5,17 €	784,13 €	7,76 €	1.176,96 €	8,62 €	1.307,40 €
EG_9	18,20 €	2,73 €	414,06 €	3,64 €	552,08 €	5,46 €	828,12 €	8,19 €	1.242,18 €	9,10 €	1.380,20 €
BZA/iGZ Ost											
EG	Entgelt/h										
EG_1	7,50 €	1,13 €	171,39 €	1,50 €	227,51 €	2,25 €	341,26 €	3,38 €	512,64 €	3,75 €	568,76 €
EG_2	7,64 €	1,15 €	174,42 €	1,53 €	232,06 €	2,29 €	347,32 €	3,44 €	521,74 €	3,82 €	579,38 €
EG_3	8,93 €	1,34 €	203,24 €	1,79 €	271,49 €	2,68 €	406,48 €	4,02 €	609,71 €	4,47 €	677,96 €
EG_4	9,45 €	1,42 €	215,37 €	1,89 €	286,66 €	2,84 €	430,74 €	4,25 €	644,60 €	4,73 €	717,40 €
EG_5	10,68 €	1,60 €	242,67 €	2,14 €	324,57 €	3,20 €	485,34 €	4,81 €	729,53 €	5,34 €	809,92 €
EG_6	12,00 €	1,80 €	273,01 €	2,40 €	364,01 €	3,60 €	546,01 €	5,40 €	819,02 €	6,00 €	910,02 €
EG_7	14,01 €	2,10 €	318,51 €	2,80 €	424,68 €	4,20 €	637,01 €	6,30 €	955,52 €	7,01 €	1.063,21 €
EG_8	15,07 €	2,26 €	342,77 €	3,01 €	456,53 €	4,52 €	685,55 €	6,78 €	1.028,32 €	7,54 €	1.143,59 €
EG_9	15,91 €	2,39 €	362,49 €	3,18 €	482,31 €	4,77 €	723,47 €	7,16 €	1.085,96 €	7,96 €	1.207,29 €

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP),

Universitätsstraße 2 - 3a, 10117 Berlin

und

iGZ – Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ),

Portal 10, Albersloher Weg 10, 48155 Münster

- einerseits -

und

IG Metall Vorstand,

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

- andererseits -

vereinbaren zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME) vom 22.05.2012 folgende Protokollnotizen:

1. Auslegung zur Unterbrechung bei Arbeitgeberwechsel, § 2 Abs. 2 TV BZ ME

Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) werden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

2. Auslegung zur Unterbrechungsregelung, § 2 Abs. 2 TV BZ ME

Unterbrechungszeiten von weniger als drei Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines laufenden Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feier- und Urlaubstagen sowie Krankheitstagen innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feier-, Urlaubs- und Krankheitstagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

3. Auslegung zur Deckelungsregelung, § 2 Abs. 4 TV BZ ME

§ 2 Abs. 4 TV BZ ME ist eine Ausnahmeregelung, die die individuelle Ermittlung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs erfordert. Sie ermöglicht im Einzelfall eine Beschränkung des Branchenzuschlages, wenn der Kundenbetrieb eine entsprechende Deckelung geltend macht.

Frankfurt, den 07.09.2012

Bundesarbeitgeberverband
der Personaldienstleister e.V. (BAP)

Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)

Enkerts

Bäumer

Schwitzer

Ohl

Interessenverband Deutscher
Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ)

Durian

Piening